

Vollzugshinweise zur Nachweisführung bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Rahmen von Unfallgeschehen und Havarien

1. Allgemeine Grundsätze

Für eine rechtskonforme Abwicklung der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist es notwendig, das nach § 50 KrWG vorgeschriebene abfallrechtliche Nachweisverfahren durchzuführen. Dies gilt auch für gefährliche Abfälle, die aus Unfallgeschehen oder Havarien stammen. Dabei ist es unerlässlich, dass vor Beginn der Entsorgung ein Entsorgungsnachweis bei der zuständigen Behörde zur Bestätigung vorgelegt wird. Die Bestätigung dieser Nachweiserklärung hat nach § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 NachwV innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Nachweiserklärungen zu erfolgen.

Bei Abfallentsorgungen im Zusammenhang mit Havarien und Unfallgeschehen ist in den meisten Fällen jedoch ein schnelles Handeln notwendig, um Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Umwelt zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Der Notwendigkeit des schnellen Handelns steht allerdings der oftmals hohe Zeitaufwand für die notwendige Beantragung eines Entsorgungsnachweises vor Beginn der eigentlichen Entsorgung gegenüber.

Darüber hinaus kann der Fall eintreten, dass bei Entsorgungen im Rahmen vorliegender Sammelentsorgungsnachweise, die immer auf die bei einem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge von maximal 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr beschränkt sind, der zu entsorgende Abfall die Masse von 20 t überschreitet.

Die Einhaltung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens nach § 50 KrWG wird im Rahmen von Unfallgeschehen und Havarien, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, aus den o.g. Gründen in der Praxis oft nicht in vollem Umfang möglich sein. Dies heißt jedoch nicht, dass das abfallrechtliche Nachweisverfahren komplett entfallen kann. Eine gesetzeskonforme Abwicklung der Entsorgung ist in jedem Fall zu gewährleisten, d.h. auf die Anforderungen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens kann nur dann verzichtet werden, wenn Ausnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zulässig sind.

Die nachfolgenden Ausführungen geben Hinweise, wie das abfallrechtliche Nachweisverfahren im Fall von Havarien und Unfallgeschehen unkompliziert, aber rechtskonform durchgeführt werden kann.

2. Grundsätze des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens

Im Fall einer Havarie oder eines Unfallgeschehens müssen gefährliche Abfälle schnell entsorgt werden. Daher erfolgt im Vorfeld der Entsorgung durch die Polizei, die zuständige Ordnungs- oder Abfallbehörde, soweit die Behörde keine Entsorgung im Wege der unmittelbaren Ausführung oder Ersatzvornahme selbst veranlasst, eine entsprechende Anordnung gegenüber dem Pflichtigen, dass der Abfall unverzüglich einer Entsorgung zugeführt werden muss.

Das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen muss über einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis für diese Abfälle verfügen. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass in großen Havarie- oder Unfallgeschehen der zu entsorgende Abfall die Masse des immer auf 20 t je Abfallschlüssel, Erzeuger und Standort begrenzten Sammelentsorgungsnachweises überschreitet. Um in diesen Fällen rechtskonform entsorgen zu können, ist es regelmäßig notwendig, dass seitens der zuständigen Abfallbehörde (StALU) teilweise Freistellungen von der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV ausgesprochen werden. Dies beinhaltet die Freistellung von der Pflicht, dass die einzusammelnden Abfälle beim einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen dürfen. Die Freistellung darf nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV nur erfolgen, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Zudem muss bei der Freistellung der Widerruf vorbehalten werden. Die übrigen Regelungen nach den §§ 9, 12 und 13 NachwV zum Sammelentsorgungsnachweisverfahren bleiben unberührt. Auf Grund der meist vorliegenden Eilbedürftigkeit bei der Entsorgung wird empfohlen, diese Freistellungen per Allgemeinverfügung bereits im Vorfeld zu erteilen.

Um sicherzustellen und nachzuweisen, dass es sich um eine Entsorgungsmaßnahme handelt, die durch die zuständige Abfallbehörde (StALU) durch Allgemeinverfügung teilweise von den o.g. Nachweispflichten freigestellt wurde, ist eine entsprechende Dokumentation in Papierform notwendig. Diese enthält alle notwendigen Angaben zu den an der Entsorgung Beteiligten, dem entsprechenden Abfall einschließlich der Bestätigung der die Entsorgung anordnenden oder selbst veranlassenden Behörde. Das Formblatt für die Dokumentation befindet sich im Anhang zu diesen Vollzugshinweisen.

3. Durchführung der Entsorgung mit Sammelentsorgungsnachweisen

Der Nachweis über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolgt nach den §§ 9, 12 und 13 NachwV mittels vorhandener Sammelentsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine sowie dem Formblatt gemäß Anhang.

Das Formblatt ist zunächst vom Verursacher (Erzeuger) der Havarie oder des Unfallgeschehens auszufüllen und zu unterschreiben. Das Vorliegen einer Havarie oder eines Unfallgeschehens ist von der die Entsorgung anordnenden Behörde bzw. im Wege der unmittelbaren Ausführung oder Ersatzvornahme durch die selbst veranlassende Behörde auf dem Formblatt zu bestätigen. Ist der Abfallerzeuger am Unfall- bzw. Havarieort nicht ermittelbar oder die Entsorgung erfolgt durch die jeweilige Behörde in unmittelbarer Ausführung oder Ersatzvornahme, füllt diese auch die Angaben zum Abfallerzeuger, sofern möglich, im Formblatt aus. Bei der Übernahme der Abfälle unterschreibt der Sammler das Formblatt.

Das Formblatt ist während des Transportes zur Sicherstellungsfläche oder zum Entsorger mitzuführen und nach Abschluss der Entsorgung zusammen mit den Nachweisen in das Register einzustellen.

Der Erzeuger, der Sammler und der Entsorger erhalten je eine Ausfertigung des Formblatts. Eine Kopie hat der Sammler innerhalb von 5 Tagen nach Entsorgung der zuständigen Erzeuger- und Entsorgerbehörde (örtlich zuständiges StALU) zu übermitteln. Sofern vorhanden, sind dem Formular außerdem ggf. die Anordnung oder

Erklärung, Probenahmeprotokolle und Deklarationsanalysen sowie weitere Unterlagen beizufügen.

Die Verbleibskontrolle zwischen Erzeuger und Sammler erfolgt über das übliche Übernahmescheinverfahren nach § 12 NachwV. Die Verbleibskontrolle zwischen Sammler und Entsorger wird mittels elektronischen Begleitschein nach § 13 NachwV durchgeführt. Auf dem Begleitschein erfolgt im Feld „Frei für Vermerke“ neben dem Hinweis auf die Nummer der Übernahmescheine auch ein Hinweis auf das ausgefüllte Formular zur Unfall- oder Havarieentsorgungsmaßnahme. § 27 Abs. 2 NachwV ist hinsichtlich des Nachweisverfahrens zu beachten.

In der Regel werden Abfälle aus einer Entsorgungsmaßnahme direkt einer Entsorgungsanlage oder zunächst einer Sicherstellungsfläche in MV zugeführt. Sicherstellungsflächen im Land sind u.a. im Anhang der „Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit von Polizei- und Abfallbehörden bei der Kontrolle von Abfalltransporten, insbesondere im Rahmen grenzüberschreitender Abfallverbringungen“ vom 05.09.2012 aufgeführt.

Die weitere Entsorgung ab Sicherstellungsfläche bzw. Zwischenlager darf nur mit einem Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen durchgeführt werden.

Die durch Allgemeinverfügung seitens der zuständigen Behörde erteilte Teilbefreiung vom Sammelentsorgungsnachweisverfahren ist grundsätzlich nur für entsprechende Entsorgungsmaßnahmen in MV zulässig. Ist eine Entsorgung der Abfälle in anderen Bundesländern vorgesehen, ist vor Beginn der Entsorgung die Zustimmung zu dieser Verfahrensweise von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuholen.

4. Durchführung der Entsorgung mit Entsorgungsnachweisen

Ist im Fall einer Havarie oder eines Unfallgeschehens die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu einer Entsorgungsanlage nicht mit einem Sammelentsorgungsnachweis möglich (z.B. wenn kein geeigneter Sammler zur Verfügung steht), ist eine Entsorgung mittels Entsorgungsnachweis nach § 3 NachwV zu prüfen.

Für die Durchführung einer Entsorgung im Entsorgungsnachweisverfahren ist gemäß § 3 NachwV ein von der zuständigen Abfallbehörde bestätigter Entsorgungsnachweis notwendig. Diese Bestätigung hat nach § 5 Abs. 1 NachwV innerhalb von 30 Tagen nach Eingang durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Da im Entsorgungsfall bei Havarien und Unfallgeschehen ein schnelles Handeln unerlässlich ist, ist die Bestätigung des Entsorgungsnachweises vor Beginn der Entsorgung nur schwer möglich.

Um diese Abfälle jedoch schnell und rechtskonform entsorgen zu können, kann es notwendig werden, dass seitens der zuständigen Behörde eine Freistellung von der Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV ausgesprochen wird. Die Freistellung darf nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV nur erfolgen, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Zudem muss bei der Freistellung der Widerruf vorbehalten werden. Eine Freistellung bedeutet jedoch nicht, dass der Entsorgungsnachweis komplett entfallen kann. Die Freistellung ist zusätzlich in jedem Fall mit der Auflage zu versehen, dass der Entsorgungsnachweis unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf einer bestimmten

Frist, nachträglich zu erstellen ist. Dem nachträglich angefertigten Entsorgungsnachweis ist das ausgefüllte Formblatt gemäß Anhang beizufügen. Derartige Freistellungen sind nur im Einzelfall durch die zuständige Behörde auszusprechen. Eine Freistellung im Wege einer Allgemeinverfügung kommt hier nicht in Betracht.

Die Verbleibskontrolle über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen erfolgt mittels elektronisch zu führender Begleit- und Übernahmescheine sowie dem Formblatt gemäß Anhang. Die weitere Verfahrensweise bei der Ausfüllung und Weitergabe des Formulars und der Verbleibskontrolle (Begleitscheinverfahren) richtet sich nach Nummer 2 dieser Vollzugshinweise.

Beim Ausfüllen des Formulars und des Begleitscheins ist im Feld „Erzeuger“ der jeweilige Havarie- oder Unfallverursacher einzutragen. Verfügt der Erzeuger nicht über eine entsprechende Kennnummer, ist als Erzeugernummer eine fiktive Kennnummer zu wählen. Diese Kennnummer vergibt die zuständige Abfallbehörde im Rahmen der Freistellung im Einzelfall. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

1. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Havarie / des Unfalls)

4. – 5. Stelle

„EH“ für Havarie / Unfall

6. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer